



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 01.08.2026

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.07.2026 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 30,00 Euro
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 40,00 Euro
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 - a. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung in Höhe von 50,00 Euro,
 - b. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzung und sonstigen Sitzungen in Höhe von 30,00 Euro gezahlt.Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält die folgende jährliche Aufwandsentschädigung: 600,00 Euro. Der zweite und dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält die folgende jährliche Aufwandsentschädigung: 200,00 Euro.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

- (5) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 sowie die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden am Ende des Jahres der Sitzungen gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 4 Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung und Pflege eines leiblichen, eines Pflege-, eines Adoptiv- oder eines dauerhaft im Haushalt des Gemeinderates lebenden Kindes unter 12 Jahren Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung entstehen. Gleiches gilt für die Kosten, die für die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Ziffern 1 - 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) entstehen.
In beiden Fällen besteht kein Anspruch auf Auslagenersatz sofern die Hilfs- oder Betreuungskraft Familienangehörige/r des Gemeinderats bis zum 3. Grad ist.
- (2) Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 EUR pro Tag erstattet. Dies gilt auch im Fall der Betreuung mehrerer Kinder. Diese Regelungen sind entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen anzuwenden.
- (3) Die Erstattung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen beizufügen. Der Bürgermeister kann im Einzelfall weitere Nachweise verlangen, soweit diese zur Prüfung der Erstattungsvoraussetzungen nach dieser Satzung erforderlich sind.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.07.2024, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Biederbach, den 31.07.2026

gez. Mathis, Bürgermeister